Subventionsreglement, gültig ab Schuljahr 2021/2022

Inhalt

1. Ausgangslage 1
2. Grundsatz 1
3. Rechtsgrundlagen 1
4. Geltungsbereich 2
5. Haushaltsgrösse 2
6. Konkubinats- und/oder Patchworkfamilien 2
7. Alimentenzahlungen 2
8. Härtefälle 2
9. Berechnungen 3
10. Fehlende, verspätete oder falsche Angaben 3
11. Meldepflicht 3
12. Massgebende Einkommen/Einkünfte sowie Vermögen 3
13. Tariftabelle bei Bruttoeinkommen 4
14. Überprüfung 4
15. Rechtsmittel 4
16. Schlussbestimmungen 5

1. Ausgangslage

Die Primarschule Wettswil gewährt auf der Grundlage von §§ 18 und 35 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, LS 852.1) des Kantons Zürich (Inkraftsetzung 1. Januar 2012) und im Rahmen der nachstehend aufgeführten Bedingungen Subventionen auf Elternbeiträge, wie z.B. der Tagesstrukturen, Lagerbeiträge, Musikschule, Zahnarztbehandlungen usw.

Basis für das vorliegende Subventionskonzept ist das «Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung» des Sozialdienstes Unteramt Version 2.0 vom 31. Januar 2019, gültig ab 1. April 2019.

2. Grundsatz

Jedes Kind soll unabhängig der finanziellen Situation der Eltern/Erziehungsberechtigten am Schulalltag teilhaben, ein Instrument erlernen und sich medizinisch notwendigen Zahnbehandlungen unterziehen können.

3. Rechtsgrundlagen

Grundlage dieses Reglements bilden die §§ 18 und 35 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, LS 852.1) des Kantons Zürich (Inkraftsetzung 1. Januar 2012).

4. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Eltern/Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Primarschule Wettswil besuchen oder deren Schulpflicht in den Zuständigkeitsbereich der Primarschule Wettswil fallen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können nur Elternbeiträge für die Kinderbetreuung während der Arbeits- und Wegzeit geltend machen. Ebenso gilt dieses Reglement für Eltern in Erstausbildung. Andere Fälle z.B. zur Integration müssen schriftlich bei der Schulpflege beantragt werden.

Die Anträge sind bei der Schulverwaltung zuhanden des Ressorts Finanzen einzureichen:

Primarschule Wettswil
Schulverwaltung / Subventionen
Dettenbühlstrasse 2
8907 Wettswil

5. Haushaltsgrösse

Bei der Berechnung des Tarifes wird die Haushaltgrösse berücksichtigt. Für die Bestimmung der Haushaltgrösse sind alle Personen massgebend, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben: die Eltern/Erziehungsberechtigen, die Kinder, Partner/in und deren Kinder sowie allenfalls unterstützungsbedürftige Personen.

6. Konkubinats- und/oder Patchworkfamilien

Konkubinats- oder Patchworkfamilien sind, analog der Definition im Mietrecht, den verheirateten Eltern und ihren Familien gleichgestellt. Demzufolge werden für die Berechnung einer Subventionsberechtigung alle Bruttoeinkommen, Einkünfte und Vermögen der sorgeberechtigten Eltern und ihrer Partner, welche im gleichen Haushalt leben, einbezogen.

7. Alimentenzahlungen

Alimentenzahlungen für Kinder und ehemalige Partner, welche nicht im gleichen Haushalt leben, dürfen vom Gesamteinkommen bzw. massgebenden Einkommen abgezogen werden.

8. Härtefälle

In Härtefallsituationen ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten ein Antrag mit entsprechender Begründung und belegenden Unterlagen an die Schulverwaltung zuhanden der Schulpflege zu richten.

Beispiele möglicher Härtefallsituationen:
- Arbeitslosigkeit
- Unfall, Krankheit oder Invalidität
- Zweitausbildungen oder Integrationskurse

9. Berechnungen

Der Anspruch beginnt am 1. des Monats, in welchem die Beiträge beantragt und sämtliche Unterlagen für die Berechnung innert 30 Tagen eingereicht werden.

Eine Neufestlegung des Beitrages infolge Änderung der Einkommenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um mindestens Fr. 400.00 pro Monat erhöht oder vermindert.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Subventionsbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation bzw. Änderung Anzahl besuchter Module angepasst werden muss, erfolgt die Anpassung auf das kommende Quartal/Semester. Zuviel bezahlte Elternbeiträge werden bei verspäteter Meldung einer Situationsveränderung nicht zurückerstattet.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Berechnung der Subvention und die Eltern/Erziehungsberechtigten erhalten von der Ressortleitung eine schriftliche Subventionsbestätigung.

10. Fehlende, verspätete oder falsche Angaben

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert. Beiträge, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, werden vollumfänglich zurückgefordert.

11. Meldepflicht

Die Subventionsempfänger sind verpflichtet, sämtliche Änderungen, die auf die Höhe der Subvention eine Auswirkung haben (wie z.B. Wohnortswechsel, Änderung der Betreuungstage, finanzielle Veränderungen, usw.) innert 30 Tage ab Kenntnisnahme der Schulverwaltung zu melden.

12. Massgebende Einkommen/Einkünfte sowie Vermögen

Als massgebendes Einkommen gelten alle aktuellen Bruttoeinkommen gemäss Lohnausweis von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit den Kindern leben (siehe Punkt 5 und 6). Hierzu gehören alle Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerbstätigkeit, aus Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimenten, Renten, Wertschriftenerträge, Liegenschaftserträge und Mietzinseinnahmen (ausgenommen Eigenmietwert) zuzüglich 10% der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung Punkt 35. Bei Wohneigentum wird zum steuerlichen Verkehrswert 30% hinzugerechnet (Steuererklärung Punkt 31.1/31.2).

Selbständigerwerbenden wird die Berechnungsstufe um zwei Stufen gekürzt. Der maximale Beitrag beträgt 60%. Wird das Nebeneinkommen selbständig erwerbend erzielt und das Haupteinkommen im Angestelltenverhältnis, wird keine Kürzung vorgenommen.

13. Tariftabelle bei Bruttoeinkommen

Beiträge (%) in Abhängigkeit des/r massgebenden Einkommens/Einnahmen plus 10% des Vermögens sowie der Haushaltgrösse.

Haushaltgrösse					
Massgebende/-s Einkommen/ Einnahmen und 10% des Vermögens	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6+ Personen
Stufe	Gewährte Subvention in %				
0 - 45'000	80	80	80	80	80
45'001 - 50'000	75	80	80	80	80
50'001 - 55'000	70	75	80	80	80
55'001 - 60'000	65	70	75	80	80
60'001 - 65'000	60	65	70	75	80
65'001 - 70'000	55	60	65	70	75
70'001 - 75'000	50	55	60	65	70
75'001 - 80'000	45	50	55	60	65
80'001 - 85'000	40	45	50	55	60
85'001 - 90'000	35	40	45	50	55
90'001 - 95'000	30	35	40	45	50
95'001 - 100'000	25	30	35	40	45
100'000 - 105'000	20	25	30	35	40
105'001 - 110'000	15	20	25	30	35
110'001 - 115'000	10	15	20	25	30
115'001 - 120'000	5	10	15	20	25
120'001 - 125'000	0	5	10	15	20
125'001 - 130'000	0	0	5	10	15
130'001 - 135'000	0	0	0	5	10
135'001 - 140'000	0	0	0	0	5
ab 140'001	0	0	0	0	0

14. Überprüfung

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jährlich alle Angaben zu Einkommen, Vermögen und Haushaltsgrösse schriftlich neu einzureichen. Die Schulpflege behält sich das Recht vor, die eingereichten Unterlagen durch die Steuerverwaltung prüfen zu lassen.

15. Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Ressortleitung kann innert 10 Tagen bei der Schulpflege eine rekursfähige Begründung verlangt werden.

Gegen Entscheide der Schulpflege kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.

16. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Bestimmungen. Es wird von der Primarschulpflege periodisch geprüft.

SP-Beschluss Nr. 214-13/20 vom 14. Dezember 2020